

Anforderungen an Unternehmen, die Futtermittel sowie Heimtierfuttermittel gemäß EU-Bio-Verordnung herstellen:

Verordnung (EU) 2018/848

Gesetzliche Grundlagen

Sowohl Futtermittel als auch Heimtierfuttermittel, die mit Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden, werden im gesetzlichen Rahmen der EU-Bio-Verordnung 2018/848 im Zusammenhang mit delegierten Rechtsakten geregelt.

Heimtierfutter ist dadurch charakterisiert, dass es sich um Futtermittel für Tierarten (auch Nutztierarten wie Ziergeflügel) handelt, die nicht für die ökologische Produktion von Lebensmitteln, Futter- oder Düngemitteln gehalten werden.

Grundsätze

Die Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel und Heimtierfuttermittel beruht auf Grundsätzen bzw. allgemeinen Vorschriften, die in Artikel 8 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/848 niedergelegt sind, insbesondere:

- Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel aus ökologischen Einzelfuttermitteln;
- Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zotechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- Verzicht auf Stoffe und Verfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten;
- sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

Weitere Produktionsvorschriften

- Einhaltung der detaillierten Produktionsvorschriften des Anhang II Teil V sowie weiterer erlassener Durchführungsrechtsakte;
- Beschränkung auf zulässige Erzeugnisse und Stoffe als nichtökologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sowie Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24:
- - es sei denn, die Erzeugnisse oder Stoffe (Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine natürlichen Ursprungs) sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich und Alternativen stehen nicht zur Verfügung,
- - es sei denn, die Verwendung von nichtökologischen Einzelfuttermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs stehen nicht in ausreichender Menge oder Qualität zur Verfügung,

- - es sei denn, die Verwendung von nichtökologischen Gewürzen, Kräutern und Melassen ist erforderlich, weil sie nicht in ökologisch hergestellter Form verfügbar sind. In diesem Fall müssen sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet worden sein und die Verwendung ist auf 1 % der Futterration einer bestimmten Tierart beschränkt (jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs).

Futtermittel aus der Region

Anhang II Teil II regelt, dass Futtermittel für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden ab 01.01.2023 zu mindestens 70 % in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die zu fütternden Tiere gehalten werden, oder in derselben Region erzeugt werden müssen. Für die Ernährung von Schweinen und Geflügel gilt ein Anteil von mindestens 30 %.

Diese Regelung gilt für landwirtschaftliche Betriebe. Die Kontrollbehörden der Länder haben sich auf eine einheitliche Auslegung verständigt, wonach als Region das Bundesland, in dem der futtermittelverbrauchende Betrieb liegt, und die direkt angrenzenden Bundesländer bzw. politischen Einheiten (NUTS 1) bei Nachbarstaaten zu betrachten sind.

Herstellungsprozess und Dokumentation

Vor Beginn der Erzeugung von Futtermitteln und Heimtierfuttermitteln gemäß der EU-Bio-Verordnung ist vom Unternehmen eine Betriebsbeschreibung zu erstellen. Dies erfolgt gemeinsam mit der Kontrollstelle im Rahmen der Erstkontrolle. Es sind Einheiten, Einrichtungen/Anlagen, Betriebsstätten und Tätigkeiten vollständig zu beschreiben und alle Maßnahmen zu dokumentieren, die das Unternehmen ergreift, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

Anhang II Teil V der Verordnung (EU) 2018/848 enthält zusätzlich zu den in Artikeln 9, 11 und 17 formulierten allgemeinen Produktionsvorschriften für Futtermittel herstellende Unternehmen u.a. noch diese weiteren Vorschriften:

- Beachtung der guten Herstellungspraxis.
- Einrichtung und Aktualisierung angemessener Verfahren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.
- Die Anwendung der Verfahren muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften der Verordnung genügen.
- Vorsorgemaßnahmen müssen getroffen werden.

- Geeignete Reinigungsmaßnahmen müssen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht und aufgezeichnet wird.
- Es muss sichergestellt werden, dass nichtökologische Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf die ökologische Produktion in Verkehr gebracht werden.

Detaillierte Anforderungen an die Herstellung verarbeiteter Futtermittel:

- Biologische oder Umstellungseinzelfuttermittel dürfen nicht zusammen mit dem gleichen Einzelfuttermittel aus nichtökologischer Produktion zur Herstellung eines biologischen Futtermittels verwendet werden.
- Nichtökologische Einzelfuttermittel, die in der Produktion von biologischen Futtermitteln verwendet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- Für die Verarbeitung von Futtermitteln dürfen nur die gemäß Artikel 24 zugelassenen Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs sowie Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden (siehe Verordnung (EU) 2018/1165 Anhang III).
- Für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln sind in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1165 mittels der Verordnung (EU) 2023/121 spezifische Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe mit der Beschränkung auf Heimtierfuttermittel eingeführt worden (z.B. Taurin für Hunde- und Katzenfutter).
- Zur Reinigung und Desinfektion dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die gemäß Artikel 24 zugelassen sind (hier fehlt noch der entsprechende Rechtsakt. Daher sind Mittel einsetzbar, die gewährleisten, dass keine Kontamination der biologischen Futtermittel mit unzulässigen Stoffen erfolgen kann).

Darüber hinaus werden an Unternehmen, die in der Einheit ökologische und nichtökologische Erzeugnisse aufbereiten oder lagern, folgende Anforderungen gestellt:

- Die Aufbereitung sowie die Lagerung muss räumlich oder zeitlich getrennt erfolgen.
- Ein Verzeichnis über die Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen muss aktuell geführt werden.
- Vorkehrungen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischung oder Austausch mit nichtökologischen Erzeugnis-

sen oder Umstellungserzeugnissen müssen getroffen werden.

- Die Produktionsanlagen müssen vor einem Arbeitsgang mit biologischen oder Umstellungserzeugnissen gereinigt werden.

Aufzeichnungen zum Warenfluss

Bei der Kontrolle muss nachvollziehbar sein, wie viele Rohwaren im Betrieb eingekauft und welche Mengen an ökologischen Erzeugnissen verkauft wurden. Hierzu benötigt die Kontrollstelle Einblick in die Rezepturen, Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Produktionsaufzeichnungen und Inventurlisten.

Eine Zusammenfassung der Daten zu wöchentlichen oder monatlichen Verkaufs- oder Produktionsmengen kann die Kontrollzeit verkürzen und somit Kosten sparen.

Bei der Wareneingangskontrolle sind die angelieferten Rohstoffe zu überprüfen auf:

- Kennzeichnung auf Gebinden bzw. Warenbegleitpapieren,
- ggf. Verplombung/Versiegelung der Verpackung,
- Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Rechnungen.

Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferpapieren.

Sollten sich bei dieser Überprüfung Zweifel an der ökologischen Herkunft ergeben, darf die Ware erst dann als ökologische Ware aufbereitet bzw. mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn durch zusätzliche Informationen zweifelsfrei ermittelt werden konnte, dass es sich um ökologische Ware handelt.

Transport (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang III)

Ökologische Erzeugnisse dürfen zu anderen Einheiten oder Unternehmen nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann.

Die Behältnisse oder Transportmittel müssen nicht verschlossen werden,

- wenn die Erzeugnisse direkt zwischen Unternehmen befördert werden, die beide dem Bio-Kontrollverfahren unterstehen,
- wenn nur biologische oder Umstellungserzeugnisse befördert werden,
- wenn die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die erforderlichen Angaben (s. u.) enthält,

- wenn sowohl Versender als auch Empfänger über die Transportvorgänge Aufzeichnungen führen.

Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

- Name/Anschrift des Unternehmens - soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses.
- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. bei Mischfuttermitteln die Beschreibung einschließlich des Hinweises auf die ökologische Produktion.
- Die Codenummer der Kontrollstelle, die für das Unternehmen zuständig ist.
- ggf. Kennzeichnung der Partie.

Werden nicht verpackte und etikettierte Erzeugnisse transportiert, so müssen diese mit einem Warenbegleitpapier versehen sein, das dem Behältnis oder Transportmittel eindeutig zugeordnet werden kann und Angaben über den Lieferanten oder das Transportunternehmen enthält.

Darüber hinaus enthält die Verordnung einige **Sondervorschriften** für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten:

- Ökologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische Futtermittel sind bei der Beförderung räumlich voneinander getrennt.
- Transportmittel oder Behältnisse, in denen nicht-ökologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen für die Beförderung von ökologischen Erzeugnissen nur benutzt werden, wenn zuvor angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt sowie dokumentiert wurden und alle angemessenen Maßnahmen der im Rahmen der Kontrollvorkehrungen bewerteten Risiken getroffen wurden, so dass nicht-ökologische Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf die biologische Produktion in Verkehr gebracht werden können und Aufzeichnungen über die Beförderungsvorgänge geführt werden.
- Ökologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse und Umstellungsfutter- Fertigerzeugnisse müssen räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Fertigerzeugnissen befördert werden.
- Bei der Beförderung im Fall von Auslieferungsrunden werden alle ausgelieferten Erzeugnismengen einzeln aufgezeichnet.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Futtermitteln unterliegt bestimmten Kennzeichnungsregelungen, während sich die Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln verstärkt

an der Kennzeichnung von Lebensmitteln orientieren soll. Die Verordnung zur Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln ist bisher noch nicht in Kraft getreten, diese wird im Laufe des Jahres 2023 erwartet.

Kennzeichnung Futtermittel für Nutztiere

Die Kennzeichnung muss bei verpackter Ware immer auf einem Etikett erfolgen und kann bei der Lieferung loser Ware auf einem Warenbegleitpapier, das dem Transport beiliegt, erfolgen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln ist gemäß Artikel 30 (6) der Verordnung (EU) 2018/848 für verarbeitete Futtermittel geregelt. Sofern sie nach den spezifischen Produktionsregeln hergestellt wurden, die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Produktion und mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischer Produktion stammen, können Bio-Hinweise in der Verkehrsbezeichnung sowie im Verzeichnis der Zutaten verwendet werden.

1. Hinweise auf die ökologische Produktion der Futtermittel sind abhängig vom Anteil der Komponenten aus ökologischem Landbau:

- Bio-Angaben auf Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen sowie das EU-Bio-Logo (siehe unten) können auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, wenn alle Bestandteile pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie mindestens 95 % der Trockenmasse (TM) des Erzeugnisses aus ökologischer Produktion stammen.
- Futtermittel, die weniger als 95 % der Trockenmasse aus ökologischer Produktion enthalten, dürfen einen Hinweis auf den ökologischen Landbau nur in folgender Form tragen: "kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden".

2. Weitere verpflichtende Angaben sind:

- Angabe der Codenummer der Kontrollstelle auf dem Etikett. Sie lautet für Unternehmen der ABCERT AG: **DE-ÖKO-006**,
- Bio-Hinweise in der Produktbezeichnung, im Zutatenverzeichnis und in den Angaben zur Trockenmasse des Futtermittels dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp gegenüber den übrigen Angaben nicht stärker hervorgehoben sein gegenüber den übrigen Angaben,
- Angaben des Gesamtanteils
 - der ökologischen Einzelfuttermittel in Prozent der Trockenmasse,
 - der Umstellungseinzelfuttermittel in Prozent der Trockenmasse,
 - der Gesamtanteil der Einzelfuttermittel, die nicht aus ökologischer oder aus Umstellungsware bestehen (bedeutet konventionelle Erzeugnisse, Mine-

ralstoffe und konventionelle Zusatzstoffe) in Prozent der Trockenmasse,
- der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs in Prozent der Trockenmasse.

- Es ist sachdienlich, die genauen Bezeichnungen der ökologischen Einzelfuttermittel und der Umstellungseinzelfuttermittel anzugeben.
- Mischfuttermittel, die nicht gemäß Artikel 30 (6) gekennzeichnet werden können, können die Angabe „kann in der ökologischen/ biologischen Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden“ tragen.

EU-Bio-Logo



Sofern die Voraussetzungen zur Verwendung (siehe Kennzeichnung Futtermittel für Nutztiere) erfüllt sind, kann das EU-Bio-Logo freiwillig verwendet werden.

Dabei ist zu beachten:

Im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo muss auch die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, angegeben werden. Unter der Codenummer ist die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe anzugeben („Pflichtblock“).

Zur Kennzeichnung der Herkunft gibt es folgende Möglichkeiten:

- „EU-Landwirtschaft“
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „Deutsche Landwirtschaft“: Diese Bezeichnung ist analog auch für andere Länder möglich.
 - Bestandteile der Futtermittel, die zwei oder weniger Gewichtsprozent in der Gesamtmenge der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

Bio-Siegel



Futtermittel können zudem auch mit dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Vorschriften für die Verwendung des Bio-Siegels, Vorlagen und weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Zeichengeber:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 522 – Informationsstelle Bio-Siegel Deichmanns Aue 29 53168 Bonn

Tel.: 0228 / 68 45 – 22 00

Fax: 0228 / 68 45 – 29 07

bio-siegel@ble.de

www.bio-siegel.de

Kennzeichnung Heimtierfuttermittel

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/ 2419 im Oktober 2023 ist die Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln nun geregelt. Die Kennzeichnung orientiert sich an der Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Ein Bio-Hinweis darf im Fall von mindestens 95 Gewichtsprozent Bio-Anteil bei den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten gegeben werden während im Fall von weniger als 95 Gewichtsprozent Bio-Anteil bei den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ein Bio-Hinweis nur im Verzeichnis der Zutaten gegeben werden darf.

Heimtierfuttermittel, die Zutaten aus der Jagd oder Fischerei enthalten, dürfen unter bestimmten Bedingungen in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten gekennzeichnet werden.

Das Anbringen des EU-Bio-Logos ist bei vorverpackten Heimtierfuttermitteln, die einen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung tragen dürfen, ab dem 01. Mai 2024 verpflichtend. Damit einher geht auch die Pflicht, die Codenummer desjenigen, der den letzten Aufbereitungsschritt durchführt sowie in der Zeile unmittelbar darunter die Herkunft der landwirtschaftlichen Rohstoffe im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo anzubringen. In diesem Sinne ist eine Ergänzung von ggf. noch vorhandenem Verpackungsmaterial mit einem Aufkleber des EU-Bio-Logos mit Codenummer und Herkunft möglich.

Die Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland u. a.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Die verbandsspezifischen Richtlinien werden im Rahmen der Kontrolle mit überprüft.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abcert.de. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen auch telefonisch zur Verfügung: 0711/351792-292.